

## **Rede zu Protokoll: Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten**

Das Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten flankiert den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und öffnet das Steuerrecht für Sportwetten. In Zukunft sollen Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter gleich besteuert werden. Neben den bisherigen Sportwetten zu festen Gewinnquoten, für die die Erteilung einer Konzession in Betracht kommt, werden nunmehr sämtliche Sportwetten im Geltungsbereich des Gesetzes der Besteuerung unterworfen.

Zudem gilt es, im Hinblick auf die Pferdewetten, den Zielen des Tierzuchtrechts gerecht zu werden und eine Sicherung und Stärkung der Pferdezucht zu erreichen.

### **1. Gerechte Besteuerung – Eindämmung illegaler Wetten**

Das Rennwett- und Lotteriegesetz aus dem Jahr 1922 kannte Wetten im Internet noch nicht. So konnte damals diese Wettform nicht der gleichen Besteuerung unterworfen werden wie persönliche Wetten. Dies wollen wir nun nachholen. Gleiche Lebenssachverhalte sollen steuerlich gleich behandelt werden.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten ist die Eindämmung der illegalen Wetten. Es ist

schon eine beeindruckende Zahl: Rund 95 Prozent aller in Deutschland getätigten Wetteinsätze würden bei nicht legalen Anbietern getätigt, so heißt es. Da diese bis heute keine Steuern auf diese Wetten zu entrichten haben, sind sie klar im Wettbewerbsvorteil. Illegale Wette bedeutet keine Steuereinnahmen, keine Spielerkontrolle, kein Spielerschutz, keine Suchtprävention.

## **2. Sicherung der Pferdezucht**

Bei den Beratungen zu diesem Gesetz galt es zu beachten, dass das vorkonstitutionelle Rennwett- und Lotteriesteuergesetz eine Regelung zu Gunsten der Tierzuchtvereine vorsieht, wonach ein Teil der Steuereinnahmen über einen sogenannten Totalisator wieder den Tierzuchtvereinen zur Verfügung gestellt wird. Der Staatszweck „Pferdezucht“ muss unangetastet bleiben. Die Rückerstattung an die Tierzuchtvereine darf durch eine Veränderung des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes nicht behindert werden. In umfangreichen Gesprächen mit der Europäischen Kommission ist eine Lösung gefunden worden, die sowohl die Besteuerung sicherstellt als auch den Totalisator nicht gefährdet, sodass den Sportverbänden und Zuchtvereinen weitgehend sicher zugesichert werden kann, dass diese Rückerstattung nicht auf der Strecke bleibt. Wir werden alle inländischen Wetten in den Totalisator rechnen und alle ausländischen Wetteinsätze herausrechnen.

Das ist europäisch folgerichtig, da auch nur inländische Züchter von der Rückerstattung profitieren.

### **3. Suchtprävention**

Ein regulierter Markt ist auch eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Spielerschutz und Maßnahmen der Suchtprävention. Denn je unübersichtlicher der Markt und je größer der Anteil der illegalen Anbieter, desto ungeschützter ist auch der Spieler und desto weniger kanalisiert werden kann das Glücksspielbedürfnis der Bevölkerung.

Wir haben darüber beraten, ob ein Steuersatz von fünf Prozent bei Sportwetten nicht zu große Spielanreize setzen würde und aus suchtpolitischen Gesichtspunkten angehoben werden müsste. Dies scheint aber aus zwei Gründen keine Lösung:

1. Zum einen hatten die Länder in ihrem ersten Entwurf des Glücksspieländerungsstaatsvertrags einen Steuersatz von  $16 \frac{2}{3}$  Prozent für die Sportwetten vorgesehen. Dies habe die EU als international nicht wettbewerbskonform bewertet, so die Vertreter der Länder. Die privaten Wettanbieter, die ihre Wetten online anbieten, stehen massiv im internationalen Wettbewerb. Wir wären in der Gefahr, dass das Gesetz dann einer rechtlichen Überprüfung nicht stand hielte.
2. Bei einer deutlich höheren Steuer als fünf Prozent wäre die Erreichung des Ziels, Anbieter in den legalen Markt zu

überführen, sehr unrealistisch. Schon jetzt halten Kritiker die Besteuerung für zu hoch.

Deshalb wollen wir diese Auswirkungen beobachten.

Zum 1. Juli 2015 berichtet die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern dem Deutschen Bundestag, ob die angestrebten Wirkungen der Neuregelungen wie auch das Ziel, die illegalen Wetten zu unterbinden, erreicht werden.

#### **4. Mittel für Prävention und Sportförderung**

Die Kolleginnen und Kollegen aus den Sportbereichen haben uns eindringlich gebeten, eine gesetzliche Regelung zur Verwendung der Spielsteuern für den Sport festzuschreiben. Eine direkte gesetzliche Regelung ist aber rechtlich nicht möglich, denn zum einen können wir als Bundesgesetzgeber den Ländern nicht vorschreiben, wie sie ihre Steuereinnahmen zu verwenden haben, und zum anderen ist eine Zweckbindung von Steuern generell nicht üblich.

Deshalb haben wir folgende Erklärung beschlossen:

Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung des Sports für die Möglichkeit des Angebotes von Sportwetten sollten die Bundesländer sich ihrerseits für eine angemessene Förderung des Breitensports sowie für die Stärkung der Integrität des Sports einsetzen. Letzteres bezieht sich insbesondere auf die Förderung von Suchtprävention und den Kampf gegen Doping, wie auch auf die Bekämpfung von Spielmanipulation und Korruption im Sport.

## **5. Anträge der SPD**

Die SPD hat in einigen Anträgen ihre Sorge um die Frage der Besteuerung niedergelegt:

Antrag 1: Die Kollegen der SPD regten in einem Antrag an, die Steuerpflicht trotz weiter stattfindender illegaler Wetten deutlich auszuweisen.

Nachdem das Finanzministerium erläutert hatte, dass dies auch ohne gesetzliche Regelung so sei, konnten wir auf eine Abstimmung verzichten.

Auch der 2. Antrag, der eine Haftung des Spielers illegaler Spiele regelt, wurde inhaltlich zwar begrüßt, aber auf Intervention des Finanzministeriums nicht weiter verfolgt:

Die Bundesregierung wies darauf hin, dass eine Haftung des Spielers für die Steuerschuld letztlich für die Steuerbehörden nicht vollziehbar sei. Das daraus entstehende Vollzugsdefizit würde, wenn man dies normieren würde, immanent sein und mache das Gesetz verfassungsrechtlich angreifbar.

Man einigte sich dann darauf, die Länder aufzufordern, illegale Wettangebote vehement zu bekämpfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, potentielle Spieler illegaler Angebote zu adressieren.

## **6. Inkrafttreten**

Wir sind aus unterschiedlichen Gründen sehr spät mit dem Gesetzesbeschluss. Wir streben ein Inkrafttreten des Gesetzes am 30.06. an und einige Veränderungen treten am 01.07. in Kraft. Deshalb wurde sehr intensiv über Übergangsregelungen diskutiert.

Das Justizministerium hat uns aber schlüssig dargelegt, dass die Ermächtigungsvorschrift § 25 Absatz 3 Grundlage für den von den Ländern verabschiedeten Glücksspielstaatsvertrag sei und dieser mit einer Übergangsregel nicht in Kraft treten könne.

Wir haben daher die Länder aufgefordert (-und sie haben dem auch zugestimmt), über entsprechende Landesregelungen zu beraten, die die Rennvereine bei der Umstellung ihrer derzeitigen Vertriebsstruktur unterstützen und einen wirtschaftlichen Rennwettbewerb gewährleisten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben mit diesem Gesetz, das auf einem Entwurf des Bundesrates fußt, Kompromisse gefunden, von denen wir glauben, einen Markt zu regulieren, der bisher in großem Maße in der Grauzone stattfand. Ob unsere Maßnahmen greifen, werden wir beobachten. Spätestens mit der Umsatzsteuersystemrichtlinie 2015 müssen wir erneut über dieses Gesetz beraten.

Bis dahin wünsche ich allen Beteiligten einen guten Zucht-,  
Wett- und Spielerfolg, soweit er sich in einem vernünftigen  
Rahmen hält.